

# Rechtliche Verantwortung bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau

Dozent Dr. sc. ERICH SIEGERT,

Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Dr. KLAUS ZIEGER,

Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Dr. YORK ZIEROLD,

Leiter der Rechtsstelle der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR

Auf dem X. Parteitag der SED wurde u. a. festgestellt, daß die umfassende Nutzung unserer einheimischen Rohstoffe eine Grundvoraussetzung für die weitere stabile ökonomische Entwicklung ist, und die Forderung erhoben, generell die Anstrengungen zur Nutzung einheimischer Rohstoffe zu erhöhen.<sup>1</sup> Diese Orientierung bezieht sich auch auf die Gewinnung solcher mineralischen Rohstoffe im Tagebau, die insbesondere als Baumaterial (Kies, Sand, Natursteine u. ä.) Verwendung finden. Dabei geht es darum,

- örtliche Reserven zur Deckung des Bedarfs (insbesondere des Bedarfs der Bevölkerung beim Eigenheimbau und des Bedarfs kleinerer Betriebe für Um- und Ausbaumaßnahmen) noch planmäßiger zu nutzen, damit bei den eigentlichen Gewinnungsbetrieben Leistungsreserven für die Versorgung größerer Bauobjekte frei werden, und
- die örtliche Gewinnung mineralischer Rohstoffe zur Versorgung von Kleinverbrauchern weiter zu rationalisieren.

Bei der Realisierung dieser Aufgaben sind die sozialistische Gesetzlichkeit sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit umfassend zu gewährleisten. Hierbei erwächst insbesondere den örtlichen Räten eine hohe Verantwortung. Aber auch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft können mittels der Rechtsprechung bzw. der Allgemeinen Gesetzaufsicht hierzu beitragen.

Bei der Eigenheimbautätigkeit der Bürger und der Bautätigkeit kleinerer Betriebe entwickeln sich vielfältige Initiativen zur Beschaffung von Baumaterialien im Rahmen der Erschließung örtlicher Reserven. Nicht selten decken Kleinstverbraucher ihren Bedarf unmittelbar aus teilweise bereits erschlossenen Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen u. ä., wobei dies häufig ohne Zustimmung, ja ohne Wissen des Rechtsträgers bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks und damit rechtswidrig geschieht.

Ein weiteres Problem ist die Gewährleistung der Sicherheit für diejenigen, die diese Materialien abbauen, als auch für unbeteiligte Dritte während der Nutzung solcher Sand- oder Kiesgruben, Steinbrüche u. ä., aber auch nach der Nutzung. Dadurch, daß in der Regel ein Gesamtverantwort-

licher für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und die anschließende Wiederurbarmachung des Bodens fehlt, entsteht die Frage, wer für die Gewährleistung der Bergbau-sicherheit und der öffentlichen Sicherheit die rechtliche Verantwortung zu tragen hat.

Es ist durchaus kein Einzelfall, daß die örtlichen Räte von derartigen Aktivitäten zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe oft nur zufällig erfahren. Aber selbst wenn sie Kenntnis erlangen, sind sie teilweise unsicher, ob eine solche Gewinnung z. B. für den Eigenheimbau der Bürger zugelassen werden soll. Deshalb müssen u. E. die örtlichen Räte planmäßige Kontrollen organisieren und die bisherigen „Initiativen“ im vorgenannten Sinne in solche Formen überleiten, die eine effektive Nutzung aller örtlichen Reserven auf rationelle Weise in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen von Ordnung, Disziplin und sozialistischer Gesetzlichkeit gewährleisten.

## Zweckmäßige Organisation der Rohstoffgewinnung

Der wichtigste Grundsatz für eine zweckmäßige Organisation ist, daß die rechtliche Verantwortung für derartige Abbaubjekte — d. h. die Rechtsträgerschaft oder das in anderer Rechtsform begründete Nutzungsrecht und die damit korrespondierende Nutzangspflicht, die Durchführung der Gewinnungsarbeiten, die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Gesetzlichkeit während des Zeitraums der Nutzung der Lagerstätte sowie die Gewährleistung der Wiederurbarmachung — in einer Hand liegt, d. h. in der Regel bei einem VEB, einer sozialistischen Genossenschaft oder deren Einrichtung (nachfolgend Betrieb genannt). In bestimmten Fällen können natürlich auch die örtlichen Staatsorgane selbst die Gewinnung /betreiben. Das ist abhängig vom Charakter der Lagerstätte einschließlich der zu gewinnenden mineralischen Rohstoffe sowie davon, ob diese Rohstoffe der Befriedigung des Eigenbedarfs der Stadt bzw. der Gemeinde dienen.

In der Praxis ist es nur im begrenzten Umfang möglich, daß die örtlichen Staatsorgane ohne die Einbeziehung Dritter unmittelbar Gewinnungsarbeiten durchführen können. Vielmehr wird in den meisten Fällen die Gewinnung durch

der Erzeugnis- bzw. Beschaffenheitsstandards“, Vertragssystem 1968, Heft 11, S. 619 ff.

8 Hinsichtlich der in Standards enthaltenen Festlegungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz vgl. auch § 7 der 6. DB vom 26. Juni 1974 zur StandardisierungsVO (GBl. I Nr. 35 S. 334). Bezüglich der Abweichungen von Standards mit Auswirkungen auf die Materialökonomie vgl. ferner § 2 der 8. DB vom 8. März 1976 zur StandardisierungsVO (GBl. I Nr. 13 S. 194).

9 Vgl. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 4 der StandardisierungsVO sowie § 7 Abs. 2 der VO über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Vgl. auch § 8 Abs. 5 des ASMW-Statuts.

10 Gemäß § 3 Abs. 2 der StandardisierungsVO müssen Standards einen Verbindlichkeitsvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, von welchem Termin ab von den im Standard getroffenen Festlegungen unter Beachtung der in § 3 Abs. 4 der StandardisierungsVO genannten Bedingungen nicht mehr abgewichen werden darf.

11 Vgl. § 45 der 4. DVO vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 227) i. d. F. der ÄnderungsVO vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 653) sowie der 2. VO vom 27. Juli

1978 zur Änderung der 4. DVO zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 25 S. 283).

12 Bei RGW-Standards, die in das Standardwerk der DDR übernommen wurden, müssen hinsichtlich ihrer Wirkung auf bestehende Ein- und Ausführungsverträge Besonderheiten berücksichtigt werden. Sie können z. B. bestehen, wenn diese Standards für beide Vertragspartner entsprechend ihrer nationalen Gesetzgebung verbindlich sind.

13 Vgl. Wirtschaftsrechtsseminar „Standardisierung und Wirtschaftsvertrag“, a. a. O.

14 Vgl. Wirtschaftsrechtsseminar „Standardisierung und Wirtschaftsvertrag“, a. a. O.

15 Verträge zwischen Betrieben gemäß § 11 Abs. 2 ZGB, die gleichzeitig Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 VG sind, können auf Grund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 ZGB und des § 1 VG nur Wirtschaftsverträge sein. Auf diese Verträge beziehen sich die Ausführungen in diesem Abschnitt also nicht.

16 Diese Wirkung der staatlichen Standards, die sich bereits aus deren rechtsnormativem Charakter ergibt, findet in § 61 Abs. 1 ZGB ausdrückliche Bestätigung.